

Karriereentwicklung, Weiterbildung und Leadership.
Unsere Plattform vernetzt und fördert die Frauen
der Schweizer Immobilienwirtschaft.

Die wipswiss Statuten

In Kraft seit 16. September 2013, teilrevidiert am 21. März 2019 und am 21. März 2024

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «wipswiss» - women in property switzerland association besteht ein Verein von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Zürich.

II. Vereinszweck

Art. 2

Ziel und Zweck

1. wipswiss versteht sich als die führende Plattform für Frauen, die in der Immobilienwirtschaft Leadership beanspruchen.
2. Der Verein bezweckt die Förderung der Frauen in der Immobilienwirtschaft unter anderem in den Bereichen der Karriereentwicklung, der Weiterbildung und des Zugangs zu Führungspositionen (Leadership). Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist unabhängig und überparteilich.
3. Der Verein kann alle Massnahmen treffen, die seinem Zweck dienen, insbesondere die folgenden:
 - a) Aufbau eines professionellen und sichtbaren Netzwerkes von Frauen, die in der schweizerischen Immobilienwirtschaft in verschiedenen Berufszweigen etabliert sind;

- b) Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Führungskräften der Immobilienwirtschaft;
- c) Schaffung eines Forums für Informationen zu aktuellen Themen und Zugang zu Weiterbildungsveranstaltungen;
- d) Zusammenarbeit mit Hochschulen in der Weiterbildung und zur Förderung von Forschungsaktivitäten;
- e) Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen im In- und Ausland und Schaffung einer Plattform für den internationalen Informationsaustausch;
- f) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

1. Jede in der schweizerischen Immobilienwirtschaft engagierte Frau, die eine leitende Funktion oder eine Schlüsselposition inne hat, oder eine ausgewiesene Spezialistin der Immobilienbranche, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Weitere Mitgliedschaften, welche durch fachliche, inhaltliche, finanzielle und netzwerktechnische Unterstützung die Vereinstätigkeit und die Interessen des Vereins fördern, können durch explizite Einladung und auf Beschluss des Vorstands erfolgen. Es kann sich bei diesen Mitgliedern um natürliche Personen (ausschliesslich Frauen) sowie juristische Personen im In- und Ausland handeln.
4. Der Vorstand des Vereins kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, welche sich durch besondere Verdienste für wipswiss ausgezeichnet haben.
5. Die Aufnahme neuer Mitglieder unterliegt dem Ermessen des Vorstands.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Liste der Mitglieder, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer dreimonatigen Frist auf Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
3. Die Streichung aus der Liste der Mitglieder ist zulässig, wenn ein Mitglied keine leitende Funktion im Unternehmen mehr ausübt oder keine Schlüsselposition mehr inne hat. Damit entfallen die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft. Die Streichung erfolgt nach einem Jahr.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er tritt nach erfolgter Mitteilung sofort in Kraft.

V. Finanzielle Mittel

Art. 5

Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und Sponsoringgeldern für den Verein sowie realisierten Einnahmen aus der Durchführung verschiedener Anlässe im Rahmen des Vereinszwecks.
2. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich im Voraus, spätestens am 31. Januar jedes Jahres zahlbar. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI. Gönner und strategische Partner

Art. 6

Gönner und strategische Partner

Der Verein kann durch Gönner und strategische Partner unterstützt werden.

a) Gönner

Gönner sind Firmen und Institutionen, welche den Verein wipswiss mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen. Die Mindesthöhe des Gönnerbeitrages wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

b) Strategische Partner

Strategische Partner sind Firmen und Institutionen, welche der Immobilienwirtschaft und/oder deren Themen nahe stehen und durch finanzielle, fachliche und ideelle Unterstützung zur Erreichung der Ziele des Vereins wipswiss beitragen. Der Vorstand legt die durch die strategischen Partner zu erbringenden Mindestleistungen fest.

VII. Vereinsaktivitäten

Art. 7

Vereinsaktivitäten

1. Die Vereinsaktivitäten beziehen sich primär auf Themenbereiche, die für Frauen in leitender Funktion oder mit Schlüsselposition in der Immobilienwirtschaft von Interesse sind.
2. Der Verein organisiert neben der Vereinsversammlung mindestens einmal pro Jahr eine schweizweite Veranstaltung mit Referenten/innen von wichtigen Akteuren der Immobilienwirtschaft.
3. Der Verein organisiert die aktive Teilnahme von wipswiss an nationalen und internationalen Symposien und Messen (z.B. Swiss Circle, Group of Fifteen, Expo Real, MIPIM).
4. Der Verein kann alleine oder in Zusammenarbeit mit Partnern Aus- und Weiterbildungen anbieten sowie den Nachwuchs fördern.
5. Der Verein kann Karriereentwicklung durch Mentoring anbieten.

VIII. Organisation

Art. 8

Organisation

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Rechnungsrevisor.
2. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für die Teilnahme an den ordentlichen Sitzungen des Vorstands wird den Vorstandsmitgliedern ein Sitzungsgeld ausgerichtet, sofern die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen.

IX. Mitgliederversammlung

Art. 9

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Einzel- und Ehrenmitglieder. Gönner und strategische Partner können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der Versammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn diese von mindestens 30% aller Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

Art. 10

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstands;
- b) Wahl des Rechnungsrevisors;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- d) Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie der Jahresrechnung und des Berichts des Rechnungsrevisors;
- e) Entlastung der Vereinsorgane, welche die Vereinsgeschäfte führen;
- f) Beschlussfassung über die Statutenänderung;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Statutenänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

X. Vorstand

Art. 12

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig; die Vorstandsmitglieder können in ihrem Amt beliebig oft wieder bestätigt werden.
2. Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte insbesondere eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch die Präsidentin oder auf Veranlassung von einem anderen Vorstandsmitglied. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Art. 8 der Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) Die Führung der Vereinsgeschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen;
 - b) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss aus dem Verein;
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
 - d) die Wahl des Advisory Boards sowie die Wahl von Ausschüssen und Kommissionen;
 - e) die Beziehungspflege, insbesondere zu den Gönnern und strategischen Partnern;
 - f) den Erlass von Reglementen und die Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
 - g) die Bezeichnung der neben der Präsidentin mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen und die Regelung ihrer Zeichnungsbefugnis;
 - h) die Festsetzung der Beiträge der Gönner und der strategischen Partner, die Genehmigung des Budgets sowie die Organisation des Finanz- und Rechnungswesens.

Art. 14

Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Beschlussfassung per Telefon oder auf dem Zirkulationsweg (inkl. E-Mail) ist zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.

Art. 15

Advisory Board

Zur Unterstützung von wipswiss kann ein Advisory Board gebildet werden. Dem Advisory Board gehören Personen an, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Dem Advisory Board können auch Männer angehören. Das Advisory Board wird vom Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

XI. Rechnungsrevisor

Art. 16

Rechnungsrevisor

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor, der nicht Mitglied des Vereins sein muss. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

XII. Geschäftsführung

Art. 17

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist unter anderem für die Administration des Vereins verantwortlich. Dazu gehören insbesondere die fristgerechten Einladungen zu Anlässen und Versammlungen, die Pflege der Mitgliederkartei, die Buchhaltung, der Internet-Auftritt sowie die administrative und logistische Unterstützung bei der Organisation von Anlässen. Die Entschädigung erfolgt zu für solche Mandate üblichen Konditionen.

XIII. Haftung

Art. 18

Haftung

Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

XIV. Auflösung des Vereins

Art. 19

Auflösung des Vereins

Wird der Verein gemäss Artikel 8 lit. g) der Statuten aufgelöst, so hat die Liquidation durch die Präsidentin zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet im Falle der Auflösung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 20

Handelsregistereintragung

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

XV. Schlussbestimmungen

Art. 21

Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Verein und den Vereinsmitgliedern unter sich, soweit Angelegenheiten des Vereins betroffen sind, gilt der Gerichtsstand Zürich.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 16. September 2013 von der konstituierenden Vereinsversammlung genehmigt und anlässlich der 5. Vereinsversammlung 21. März 2019 und der 10. Vereinsversammlung 21. März 2024 geändert.

Die Präsidentin
Carine Hayoz Zahnd

Die Vizepräsidentin
Marie Seiler